



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1994

Nummer 13

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 101        | 18. 1. 1994  | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 . . . . . | 168   |
| 79023      | 30. 12. 1993 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (EAP) . . . . .                                                                                                                                                                       | 172   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        | Titel                                                                                                                                                      | Seite |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                                   |       |
| 24. 1. 1994  | Bek. – Mazedonisches Generalkonsulat, Bonn . . . . .                                                                                                       | 172   |
|              | <b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>                                                                                                                    |       |
| 15. 12. 1993 | Bek. – Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – . . . . . | 173   |
|              | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>                                                                                                       |       |
| 3. 2. 1994   | Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .                                                       | 182   |

101

**I.**

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung  
und den Regierungen der Länder  
über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten  
der Europäischen Union in Ausführung  
von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit  
von Bund und Ländern in Angelegenheiten  
der Europäischen Union vom 12. März 1993**

**Vom 18. Januar 1994**

Die Vereinbarung ist zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefs der Länder am 29. Oktober 1993 geschlossen worden.

Anlage Die Vereinbarung nebst Anlage wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Bundesregierung und Regierungen der Länder beken-  
nen sich zur Verwirklichung eines vereinten Europas und  
der Entwicklung der Europäischen Union auf der Grund-  
lage der Verträge über die Gründung der Europäischen  
Gemeinschaften einschließlich deren Folgerecht und des  
Vertrages über die Europäische Union sowie zu den sich  
daraus ergebenden Informations- und Handlungspflichten  
in wechselseitigem bundesstaatlichen Treueverhältnis. Sie  
arbeiten auf der Grundlage von Art. 23 GG und des dazu  
ergangenen Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund  
und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union  
(EUZBLG) eng und vertrauensvoll zusammen. Zur Durch-  
führung der diese Zusammenarbeit regelnden Bestim-  
mungen vereinbaren sie folgendes:

**I.****Unterrichtung des Bundesrates**

1. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat lau-  
fend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im  
Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von  
Interesse sein könnten. Dies geschieht insbesondere  
durch Übersendung von der Bundesregierung vorlie-  
genden
  - a) Dokumenten
    - der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie  
an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf  
sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht wor-  
den sind;
    - des Europäischen Rates, des Rates, der informellen  
Ministertreffen und der Ratsgremien.
  - b) Berichten und Mitteilungen von Organen der Euro-  
päischen Union über Sitzungen
    - des Europäischen Rates, des Rates und der infor-  
mellen Ministertreffen;
    - des Ausschusses der Ständigen Vertreter und son-  
stiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates;
    - der Beratungsgremien bei der Kommission.
  - c) Berichten der Ständigen Vertretung über
    - Sitzungen des Rates und der Ratsgruppen<sup>1)</sup>, der  
informellen Ministertreffen und des Ausschusses  
der Ständigen Vertreter;
    - Sitzungen des Europäischen Parlaments und sei-  
ner Ausschüsse;
    - Entscheidungen der Kommission,

wobei die Empfänger dafür Sorge tragen, daß diese  
Berichte nur an einen begrenzten Personenkreis in  
den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden  
weitergeleitet werden.
  - d) Dokumenten und Informationen über förmliche  
Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der

Bundesregierung für Organe der Europäischen  
Union<sup>2)</sup>).

Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die  
auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Re-  
gierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.

Im übrigen oder ergänzend erfolgt die Unterrichtung  
mündlich in ständigen Kontakten.

2. Die Bundesregierung übersendet die Unterlagen dem  
Bundesrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf  
dem kürzesten Weg.
3. Die Ministerien des Bundes und der Länder eröffnen  
sich untereinander und dem Bundesrat im Rahmen der  
geltenden Datenschutzvorschriften Zugang zu ressort-  
übergreifenden Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen  
der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird sich  
bemühen, daß EG-Datenbanken, die den Regierungen  
der Mitgliedstaaten zugänglich sind, auch dem Bundes-  
rat und den Regierungen der Länder zugänglich ge-  
macht werden. Einzelheiten müssen gesondert geregelt  
werden.

<sup>1)</sup> Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Freunde der Präsident-  
schaft sowie der Antici-Gruppe.

<sup>2)</sup> Die Unterrichtung bezieht sich auch auf die Sammelweisung für den Aus-  
schuß der Ständigen Vertreter sowie auf förmliche Initiativen der Regie-  
rungen anderer Mitgliedstaaten gegenüber Rat und Kommission, die der  
Bundesregierung offiziell zugänglich gemacht wurden und die für die Mei-  
nungsbildung der Länder von Bedeutung sind.

**II.****Vorbereitende Beratungen**

1. Das innerhalb der Bundesregierung federführende  
Bundesressort lädt die Ländervertreter zu Beratungen  
zur Festlegung der Verhandlungsposition zu Vorhaben  
ein, soweit der Bundesrat an einer entsprechenden in-  
nerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder so-  
weit die Länder innerstaatlich zuständig wären. Dabei  
soll auch Einvernehmen über die Anwendung von §§ 5  
und 6 EUZBLG auf ein Vorhaben angestrebt werden<sup>1)</sup>.
2. Bei der Einordnung eines Vorhabens unter die Regeln-  
gen des EUZBLG ist auf den konkreten Inhalt der EG-  
Vorlage abzustellen. Die Zuordnung zur Zuständigkeit  
des Bundes oder der Länder folgt aus der innerstaat-  
lichen Kompetenzordnung.  
Bei Beurteilung der Frage, ob bei einem Vorhaben der  
Bund im nationalen Bereich das Recht zur Gesetz-  
gebung hat, ist in Fällen der konkurrierenden und der  
Rahmengesetzgebung auch darauf abzustellen, ob ein  
Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung im Sinne  
von Art. 72 Abs. 2 GG bestehen würde.  
Hinsichtlich des Regelungsschwerpunkts des Vor-  
habens ist darauf abzustellen, ob eine Materie im Mittel-  
punkt des Vorhabens steht oder ganz überwiegend Re-  
gelungsgegenstand ist. Das ist nicht quantitativ be-  
stimmbar, sondern das Ergebnis einer qualitativen  
Beurteilung.
3. In den Fällen, in denen innerstaatlich eine Zusammen-  
arbeit von Bund und Ländern vorgesehen ist, ist – un-  
beschadet der Bestimmungen des EUZBLG im einzelnen –  
bei Festlegung der Verhandlungsposition – auch auf Ge-  
meinschaftsebene – ein gemeinsames Vorgehen anzu-  
streben<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Länder weisen darauf hin, daß es sich hier nur um vorläufige Festlegun-  
gen handeln kann, die gegebenenfalls unter den Vorbehalt einer Beschluß-  
fassung des Bundesrates zu stellen sind.

<sup>2)</sup> Entsprechend wird bei Festlegung der Verhandlungsposition verfahren,  
wenn der Regelungsschwerpunkt des Vorhabens nur schwer feststellbar ist.

**III.****Stellungnahme des Bundesrates**

1. Um die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu er-  
möglichen, informiert die Bundesregierung den Bun-  
desrat unbeschadet der Unterrichtung nach Teil I dieser  
Vereinbarung bei allen Vorhaben, die Interessen der  
Länder berühren, über den zeitlichen Rahmen der Be-  
handlung in den Ratsgremien.  
Je nach Verhandlungslage teilt die Bundesregierung  
dem Bundesrat auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine  
Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrens-

ablauf der Europäischen Union ergebenden zeitlichen Vorgaben noch berücksichtigt werden kann.

2. Der Bundesrat kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der Europäischen Union anpassen und ergänzen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat durch ständige Kontakte – in einer der Sache jeweils angemessenen Form – über wesentliche Änderungen bei diesen Vorhaben.
3. Beschlüsse des Bundesrates sind auch solche, die von der Europakammer des Bundesrates (Art. 52 Abs. 3a GG) abgegeben werden.
4. Stimmt in den Fällen von § 5 Abs. 2 EUZBLG die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates überein, unterrichtet sie den Bundesrat und lädt unverzüglich die vom Bundesrat benannten Ländervertreter zur erneuten Beratung ein, um möglichst Einvernehmen<sup>1)</sup> zu erzielen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, beschließt der Bundesrat unverzüglich darüber, ob seine Stellungnahme aufrecht erhalten wird.
5. Weicht die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrates ab, so teilt sie auf Verlangen des Bundesrates nach Abschluß eines Vorhabens die maßgeblichen Gründe mit.
5. Für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister, bei denen Vorhaben behandelt werden, die im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, benennt der Bundesrat gem. § 6 Abs. 2 EUZBLG Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang, auf die die Bundesregierung für diese Vorhaben die Verhandlungsführung übertragen soll. Die Länder stellen eine den Anforderungen von Art. 146 EG-V entsprechende Vertretung bei diesen Ratstagungen sicher. Bei Verhinderung der Ländervertreter nimmt ein Vertreter der Bundesregierung oder der Ständige Vertreter die Verhandlungsführung wahr.
6. Vertreter der Länder sind Mitglieder der deutschen Delegation. Sie nehmen an Delegationsbesprechungen vor Ort teil, die zur Vorbereitung während der Sitzungen durchgeführt werden. Vorausgehende gemeinsame Vorbereitungen, die auch von den Länderver Vertretern ange-regt werden können, bleiben unberührt.
7. Die Delegationsleitung liegt bei der Bundesregierung. Sie wird – unbeschadet der Verhandlungsführung zu einzelnen Vorhaben – vom Vertreter der Bundesregierung im Benehmen mit dem Vertreter der Länder wahrgenommen. Soweit die Verhandlungsführung nicht auf einen Ländervertreter übertragen ist, kann dieser in Arbeitsausschüssen und -gruppen mit Zustimmung des Delegationsleiters Erklärungen abgeben.

<sup>1)</sup> Die Länder weisen darauf hin, daß das Einvernehmen gegebenenfalls unter den Vorbehalt einer Beschlußfassung des Bundesrates zu stellen ist.

#### IV.

##### **Hinzuziehung von Länderver Vertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union**

1. Werden in Gremien des Rates oder der Kommission Vorhaben behandelt, zu denen dem Bundesrat vor Festlegung der Verhandlungsposition Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, so unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich über den Ort, den Zeitpunkt und die Beratungsgegenstände der Sitzungen dieser Gremien. Dasselbe gilt soweit möglich für vorbereitende Aktivitäten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wie formelle Anhörungen, Konsultationen und Expertengespräche.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen des § 6 Abs. 1 EUZBLG führen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gemeinsam eine Liste der Beratungsgremien<sup>1)</sup> bei Kommission und Rat, in denen Vorhaben behandelt werden, bei denen der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte, bei denen die Länder innerstaatlich zuständig wären oder bei denen wesentliche Interessen der Länder betroffen sind. Diese Liste kann einvernehmlich geändert werden, ohne daß es einer förmlichen Änderung dieser Vereinbarung bedarf.
3. Der Bundesrat benennt der Bundesregierung die Ländervertreter bzw. das die Vertreter entsendende Ressort einer Landesregierung. Für die in der Liste erfaßten Gremien kann dies ebenfalls listenmäßig für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Werden Ländervertreter im Einzelfall außerhalb oder in Änderung der listenmäßig benannten Vertreter bestellt, teilt dies der Bundesrat vor den Verhandlungen mit.

Die Bundesregierung wird dem Verlangen auf Hinzuziehung mindestens eines Länderververtreters, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 EUZBLG von zwei Länderver Vertretern, entsprechen, soweit ihr das möglich ist.

Die Bundesregierung wird sich im Einzelfall jeweils bemühen, die Hinzuziehung eines Länderververtreters zu ermöglichen.

Nimmt in den Fällen des § 6 Abs. 1 EUZBLG kein benannter Ländervertreter teil oder ist noch kein Ländervertreter vom Bundesrat benannt, kann im Einzelfall die Sitzung von einem Vertreter wahrgenommen werden.

4. Über die Hinzuziehung von Länderver Vertretern zu informellen Treffen, soweit im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, verständigen sich Bundesregierung und Länder im Einzelfall.

<sup>1)</sup> Darunter fallen auch die Gremien nach dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sowie der Koordinierungsausschuß nach K 4 EU-V. Beim Ausschuß der Ständigen Vertreter sowie beim Sonderausschuß Landwirtschaft werden die Länder durch Teilnahme von Länderver Vertretern an den Sitzungen zur Vorbereitung der Weisungen beteiligt.

#### V.

##### **Verfahren vor den Europäischen Gerichten**

1. Im Hinblick auf die hier zu wählenden Verfahrensfristen unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich von allen Dokumenten und Informationen über Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz, an denen die Bundesregierung beteiligt ist. Dies gilt auch für Urteile zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt.
2. Macht die Bundesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 EUZBLG auf Beschluß des Bundesrates von den im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Klagemöglichkeiten Gebrauch, so fertigt sie die entsprechende Klageschrift. Von den Ländern wird hierfür rechtzeitig eine ausführliche Stellungnahme zur Sache zur Verfügung gestellt.
3. Nr. 2 gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

#### VI.

##### **Zusammenarbeit zwischen Ständiger Vertretung und Länderbüros**

Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung und gegebenenfalls die bilaterale Botschaft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich die Länderbüros in Einzelfragen im Hinblick auf ihre Aufgaben. Einzelheiten sind in direktem Kontakt zwischen der Ständigen Vertretung und den Länderbüros zu klären.

#### VII.

##### **Anwendung dieser Vereinbarung**

1. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für alle Vorhaben im Rahmen des Vertrages über die Europäische Union – einschließlich sog. „Gemischter Beschlüsse“ und der Vorbereitung und dem Abschluß völkerrechtlicher Abkommen<sup>1)</sup> – sowie für Vorhaben, die in dem „Abkommen zwischen 11 Mitgliedstaaten über die Sozialpolitik“ ihre Grundlage haben.
2. Hinsichtlich der Regierungskonferenzen nach Art. N EU-V gilt:
  - Der Bundesrat wird über die Verhandlungen unterrichtet, soweit Länderinteressen betroffen sein könnten<sup>2)</sup>.

- Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates bei den Verhandlungen in entsprechender Anwendung von § 5 EUZBLG.
  - Die Länder können mit einem Beobachter - maximal zwei Beobachtern, falls ausschließliche Länderkompetenzen betroffen sind - an Ressortgesprächen zur Vorbereitung der Regierungskonferenzen sowie - soweit möglich von Fall zu Fall - an den Regierungskonferenzen selbst teilnehmen.
3. Hinsichtlich der Erweiterungsverhandlungen nach Art. O EU-V gilt:
- Der Bundesrat wird über die Verhandlungen unterrichtet, soweit Länderinteressen betroffen sein könnten.
  - Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates bei den Verhandlungen in entsprechender Anwendung von § 5 EUZBLG.
  - Die Länder können mit einem Ländervertreter an Ressortabstimmungen der Verhandlungsposition sowie - soweit möglich - an der Ad-hoc-Gruppe „Erweiterung“ des Rates teilnehmen, wenn der konkret zu behandelnde Fragenbereich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder oder deren wesentliche Interessen berührt.
4. Hinsichtlich der Assoziierungsverhandlungen nach Art. 238 EWG-V sowie für die Abkommen nach Art. 113 Abs. 3 EWG-V gelten die Regelungen des EUZBLG und dieser Vereinbarung mit der Ausnahme, daß sich die Teilnahme des Länderververtreters auf die Verhandlungen in der Ratsgruppe zur Aushandlung des Mandats für die Kommission beschränkt.

<sup>1)</sup> In der Frage, ob und inwieweit darüber hinaus gegebenenfalls innerstaatlich eine Zustimmung der Länder nach der Lindauer Absprache erforderlich ist, bestehen bei Bund und Ländern unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das Verfahren in diesen Fällen bleibt einer besonderen Absprache überlassen.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für den Fall, daß die Verhandlungen wiederum von Persönlichen Beauftragten geführt werden sollten.

## VIII.

### Schlußbestimmungen

1. Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union und diese Vereinbarung ersetzen das Verfahren nach Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte und die dazu getroffene Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Regierungen der Länder.
2. Die Regierungen von Bund und Ländern werden durch geeignete institutionelle und organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, daß die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und eine flexible Verhandlungsführung auf EG-Ebene gewährleistet bleiben.
3. Ergänzende Formen der fachlichen Zusammenarbeit und Fachkontakte zwischen Bund und Ländern - z.B. auch im Bildungs- und Kulturbereich - werden nach Maßgabe von Art. 23 GG und des EUZBLG fortgeführt.
4. In Fällen des § 5 Abs. 2 EUZBLG ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, wenn Entscheidungen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können.
5. Der Beobachter der Länder hat die Aufgabe, die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem EUZBLG zu unterstützen. Seine Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten gegenüber den Institutionen und Gremien der Europäischen Gemeinschaft sowie der Bundesregierung bleiben bestehen<sup>1)</sup>.
6. Die Länder übermitteln der Bundesregierung ihre Vorschläge für die Besetzung des Ausschusses der Regionen rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Mandatsperiode.
7. Die Vereinbarung gilt gem. § 11 EUZBLG nicht für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.
8. Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Bund und Länder überprüfen diese Vereinbarung zum 1. Juli 1996 im Lichte der bis dahin gesammelten Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der §§ 5 und 6 EUZBLG

im Bereich der konkurrierenden und der Rahmen-gesetzgebung.

<sup>1)</sup> Der Bund ist bereit, die Möglichkeit der Abordnung von Beamten aus dem Länderbereich in die Ständige Vertretung einzuräumen. Einzelheiten werden zwischen Bund - vertreten durch AA - und Ländern einvernehmlich festgelegt. Im Zuge einer solchen Regelung werden Bund und Länder den Inhalt der derzeitigen Ziffer 5 überprüfen.

### Protokollnotizen zu der Vereinbarung

1. Die Unterlagen der Europäischen Gemeinschaften werden im allgemeinen offen weitergegeben. Mitteilungen der EG-Organen über eine besondere Vertraulichkeit werden vom Bundesrat beachtet.  
Eine eventuell nach Abschnitt I Nr. 1 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1985 vorzunehmende nationale VS-Einstufung wird vor Versendung an den Bundesrat vom Bundesministerium für Wirtschaft - oder den sonst zuleitenden Ministerien - vorgenommen.
2. Das jeweils federführende Ressort in der Bundesregierung trägt dafür Sorge, daß bei Vorhaben, die ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat auch dem Ressort vorliegende vorbereitende Papiere der Kommission zur Verfügung gestellt werden, die für die Meinungsbildung der Länder von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (sog. „non papers“).

Bonn, den 29. Oktober 1993

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Dr. Kohl

Mainz, den 29. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg:  
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:  
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:  
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:  
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Klaus Wedemeyer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Voscherau

Für das Land Hessen:  
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:  
Gerd Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Rudolf Scharping

Für das Saarland:  
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:  
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Heide Simonis

Für das Land Thüringen:  
Bernhard Vogel

## Anlage

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz  
als Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz**

Mainz, den 29. Oktober 1993

An den  
Bundeskanzler der  
Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Helmut Kohl  
– Bundeskanzleramt –  
Adenauerallee 139–141  
53113 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union geben die Länder zu Protokoll:

1. Die Länder sind der Auffassung, daß – unbeschadet der Beteiligung des Bundesrates im Einzelfall – den unter I. Nr. 1 aufgeführten „Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen“ und den unter VII. Nr. 1 genannten sogenannten „Gemischten Beschlüssen“ angesichts der im Vertrag über die Europäische Union enthaltenen klar abgegrenzten neuen Kompetenzen in Zukunft keine Bedeutung mehr zukommen kann und diese Handlungsformen, die zur Verwischung von Kompetenzabgrenzungen führen, zukünftig vermieden werden sollten.
2. Die Länder bekräftigen ihre Rechtsauffassung, daß zu einem Vorhaben nach § 5 Abs. 3 EUZBLG das Einvernehmen des Bundesrates auch für die Stimmenthaltung im Rat hergestellt werden muß.
3. Zu der unter IV. Nr. 3 letzter Absatz getroffenen Regelung ist aus Ländersicht klarzustellen, daß für den Fall, daß vom Bundesrat noch kein Ländervertreter benannt ist, der Länderbeobachter, nach Benennung eines Länderververtreters durch den Bundesrat im Verhinderungsfall andere Bedienstete des benannten Landes sowie hilfsweise der Länderbeobachter die Sitzungen wahrnehmen kann.
4. Zu VIII. Nr. 3 ist auf das gemeinsame Verständnis aus der Ministerpräsidentenkonferenz und der Besprechung der Regierungschefs von Bund und Ländern am 17. Juni 1993 hinzuweisen, wonach auf der Grundlage der Regelungen der Vereinbarung die bestehende Praxis der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Kultusministerkonferenz unberührt bleibt.
5. Die Länder gehen davon aus, daß länderinterne Verfahren über die Beteiligung der Landtage in EG-Angelegenheiten im Rahmen der getroffenen Regelungen durch die Vereinbarung unberührt bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Scharping

– MBl. NW. 1994 S. 168.

79023

**Richtlinien für die Zahlung  
einer Erstaufforstungsprämie (EAP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 30. 12. 1993 – III A 3 40-00-00.60

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 1. 6. 1993 (SMBL. NW. 79023) wird wie  
folgt geändert:

Die Nummer 3.5 erhält folgende Fassung

- Alle übrigen natürlichen Personen
- alle übrigen juristischen Personen des Privatrechts
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des  
Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung  
der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. 5. 1975

als Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flä-  
chen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer  
Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur  
der Förderung bedarf.

Nummer 4.1 wird wie folgt ergänzt

- 4.1 Einem Eigentümer gleichgestellt ist der Pächter eines  
land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn der  
Pächter in gerader Linie mit dem Eigentümer ver-  
wandt oder im ersten Grad verschwägert ist.

Nummer 4.4 erhält folgende Fassung

- 4.4 Die EAP wird nur gezahlt für Erstaufforstungen, die  
mit einer für Forstkulturen üblichen Mindestpflanzen-  
zahl und mit einem Laubholzanteil von mindestens  
25% der Gesamtpflanzenzahl begründet wurden.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in  
Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

- MBL. NW. 1994 S. 172.

**II.****Ministerpräsident****Mazedonisches Generalkonsulat, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 1. 1994 –  
II B 6 – 433.10 – 1

Mit Wirkung vom 16. 12. 1993 wurde das bisherige Gene-  
ralkonsulat der ehemaligen jugoslawischen Republik Ma-  
zedonien in Bonn in eine Botschaft umgewandelt.

Die Botschaft ist für das Bundesgebiet zuständig.

- MBL. NW. 1994 S. 172.

**Ministerium für Bauen und Wohnen****Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 12. 1993 – IV C 5-4109.10-682/93

**Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage der Wfa****Förderungsmaßnahmen 1992**

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist in allen Bereichen des Landes nach wie vor angespannt. Insbesondere einkommensschwache Haushalte, kinderreiche Familien und Behinderte stehen bei der Wohnraumbeschaffung vor fast unlösbaren Problemen. Bei Mietwohnungen kommen mangelndes Angebot und hohe Mietpreise zusammen. Findet eine Familie nach langem Suchen endlich eine geeignete Wohnung, scheitert eine Anmietung oft an dem zu hohen Mietpreis.

Als Ausweg streben viele Familien den Bau oder Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen an. Hier führen hohe Bau- und Finanzierungskosten aber häufig zu fast untragbaren Belastungen.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Wohnungsbauprogramm 1992 zu sehen, mit dem die Landesregierung Nordrhein-Westfalen konsequent die Verwirklichung ihres mehrjährigen Wohnungsbauprogrammes 1991 bis 1994 fortsetzte.

Das Wohnungsbauprogramm 1992 sah die Förderung von 35 500 Wohneinheiten mit einem Bewilligungsvolumen von 3871 Mio. DM vor und lag somit um beinahe 25. v. H. über den Ansätzen des Vorjahres.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die vier großen Finanzierungsblöcke, die das Wohnungsbauprogramm tragen:

- Landeswohnungsbauvermögen 1918 Mio. DM
- Landeshaushalt 908 Mio. DM
- Bundesmittel 801 Mio. DM
- Bundestreuhandmittel 244 Mio. DM  
(Bergarbeiter)

Im Jahre 1992 wurde in Nordrhein-Westfalen der **Neubau** von insgesamt 34 062 Wohneinheiten (davon 1603 Wohneinheiten im Bergarbeiterwohnungsbau) gefördert, und zwar

- 19 608 Miet- und Genossenschaftswohnungen  
einschließlich Altenwohnungen,
- 10 814 Familienheime und Eigentumswohnungen  
sowie
- 3 640 Wohnheimplätze.

Die Förderungsmittel für die Neubauförderung werden in Form von zunächst zinslosen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen bereitgestellt. Der finanzielle Umfang liegt bei 3 471 Mio. DM, davon entfallen auf das Landeswohnungsbauvermögen 3 312 Mio. DM und auf Bundestreuhandmittel für den Bergarbeiterwohnungsbau 159 Mio. DM.

Die **Modernisierung** von Wohnraum wird mit Darlehen zur Deckung der Kosten gefördert. Für die bauliche Erhaltung und die Verbesserung von vorhandenem Wohnraum wurden 1992 insgesamt 200 Mio. DM, davon 13 Mio. DM aus Bundestreuhandmitteln für 8 264 Wohnungen bewilligt. Von der Modernisierung wurden

- 7 493 Mietwohnungen,
- 512 Eigentumsmaßnahmen und
- 259 Wohnheimplätze

erfaßt.

Zur **Sicherung eines preiswerten** Wohnungsbestandes engagierte sich das Land Nordrhein-Westfalen insbesondere mit den Programmen „Härteausgleich“ und „Wohneigentumssicherungshilfe“.

Im Härteausgleich 1991/93 wurden die Mieten öffentlich geförderter Wohnungen für berechnete Mieter auf tragbare Mietobergrenzen durch den Einsatz von Aufwendungszuschüssen gesenkt. Das Bewilligungsvolumen lag im Berichtsjahr 1992 bei 85 Mio. DM; vom Härteausgleich waren 1992 insgesamt 90 248 Wohnungen begünstigt.

Mit der Wohnungseigentumssicherungshilfe unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, um Zwangsversteigerungsmaßnahmen zu verhindern. Diese Hilfe wurde 57 Familien zuteil, das finanzielle Engagement lag bei 2,1 Mio. DM.

**Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts- und Kreditvolumens**

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1992 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,9 Mrd. DM auf 35 Mrd. DM, die Zunahme betrug 5,8 v. H. nach einer Abnahme von 0,6 v. H. im Vorjahr.

Unter Einschluß der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge betrug das gesamte Geschäftsvolumen 35,8 Mrd. DM gegenüber 33,9 Mrd. DM im Vorjahr.

Das Kreditvolumen, das neben den langfristigen Ausleihungen auch die Treuhandgeschäfte, die Bürgschaften und die Gewährleistungsverträge enthält, erhöhte sich um 1,5 Mrd. DM auf 35,3 Mrd. DM.

**Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Die langfristigen Ausleihungen erhöhen sich um rund 1,6 Mrd. DM auf 32,4 Mrd. DM. Sie betragen 92,6 v. H. der Bilanzsumme. Den Darlehensauszahlungen, die sich auf 2,6 Mrd. DM beliefen, standen

Tilgungen von insgesamt 1,0 Mrd. DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 0,3 Mrd. DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 0,1 Mrd. DM enthalten.

Für die Finanzierung der Darlehensvorauszahlungen wurden die Rückflüsse aus den von der Wfa gewährten Darlehen und Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Darüber hinaus war die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln erforderlich.

Die Ertragsentwicklung war im wesentlichen durch ein rückläufiges Zinsergebnis gekennzeichnet. Das Jahresergebnis von 156 Mio. DM wurde dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt.

#### **Ausblick**

Für das Jahr 1993 strebt das Ministerium für Bauen und Wohnen ein Wohnungsbauprogramm an, das nach Wohnungszahl und Mietvolumen etwa dem des Berichtsjahres entspricht.

Auch dabei wird der Schwerpunkt der Förderung wieder bei der Neuschaffung von Mietwohnungen liegen, wobei das Programm für den 2. Förderungsweg fortgeführt wird.

Bei den Eigentumsmaßnahmen sollen vor allem die Anträge des Jahres 1992 bedient werden, wobei allerdings davon ausgegangen wird, daß auch Anträge des Jahres 1993 in die Förderung einbezogen werden können.

Die Förderbedingungen- und modalitäten werden nur gering verändert.

Neben der Landes- und Bundesbeteiligung wird der überwiegende Teil des Verpflichtungsvolumens für das Wohnungsbauprogramm 1993 wieder aus dem Landeswohnungsbauvermögen bereitgestellt.

Die zu erwartenden Einnahmen der Wfa aus Zinsen und Tilgungen werden nicht ausreichen, um die künftig fälligen Auszahlungen aus den Bewilligungen des Wohnungsbauprogrammes 1993 zu erbringen. Es wird erneut eine erhebliche Kreditaufnahme durch die Wfa erforderlich werden. Gemäß den Planungsrechnungen der Wfa werden sich diese liquiditätsmäßigen Unterdeckungen zwischen Rückeinnahmen aus dem Darlehensgeschäft und Haushaltsmittelzuweisungen einerseits und der für die Wohnungsbauförderung erforderlichen Auszahlungen andererseits auch über 1993 hinaus in den Folgejahren ergeben und weitere Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt erforderlich machen. Die für diese Fremdfinanzierungen erforderlichen Zinsbelastungen werden die Zinserträge der Wfa soweit aufzehren und damit die Ertragslage belasten, bis eine Erstattung der die Zinserträge der Wfa übersteigenden Zinsaufwendungen durch das Land nach § 21 Abs. 4 WBFG erfolgt.



**Wohnungsbauförderungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen**

– Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

**Jahresbilanz zum 31. 12. 1992**

Aktivseite

|                                                                                                                                       | DM                | DM                       | 31. 12. 1991<br>TDM |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------|---------------------|
| <b>1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger</b>                                                          |                   |                          |                     |
| a) Hypotheken                                                                                                                         | 30 541 214 601,76 |                          |                     |
| b) Kommunaldarlehen                                                                                                                   | 1 763 488 958,27  |                          |                     |
| c) sonstige                                                                                                                           | 49 255 049,77     | 32 353 958 609,80        | 30 703 919          |
| darunter:                                                                                                                             |                   |                          |                     |
| an Kreditinstitute                                                                                                                    | DM 40 672 696,76  |                          |                     |
| <b>2. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind</b>                                                         |                   |                          |                     |
| a) von Kreditinstituten                                                                                                               | 14 250 866,00     |                          |                     |
| b) sonstige                                                                                                                           | 0,00              | 14 250 866,00            | 14 774              |
| darunter:                                                                                                                             |                   |                          |                     |
| mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren                                                                                           | DM 14 250 866,00  |                          |                     |
| <b>3. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben</b>                                                                             |                   | 2 720 017,08             | 2 889               |
| <b>4. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere</b>             |                   | 245 662,50               | 247                 |
| <b>5. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren</b>           |                   |                          |                     |
| a) an Kreditinstitute                                                                                                                 | 266 497 823,96    |                          |                     |
| b) sonstige                                                                                                                           | 180 752 245,29    | 447 250 069,25           | 27 555              |
| <b>6. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger</b>                                               |                   |                          |                     |
| a) anteilige Zinsen                                                                                                                   | 78 020,58         |                          |                     |
| b) nach dem 31. 10. 1992 und am 2. 1. 1993 fällige Zinsen                                                                             | 27 457 533,93     |                          |                     |
| c) rückständige Zinsen                                                                                                                | 937 516,00        | 28 473 070,51            | 31 642              |
| <b>7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b>                                                                               |                   | 2 096 153 217,68         | 2 258 224           |
| <b>8. Grundstücke und Gebäude</b>                                                                                                     |                   | 10 348 076,00            | 8 323               |
| darunter:                                                                                                                             |                   |                          |                     |
| im Hypothekengeschäft übernommen                                                                                                      | DM 10 061 367,00  |                          |                     |
| <b>9. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>                                                                                          |                   | 605 357,74               | 1 177               |
| <b>10. Sonstige Vermögensgegenstände</b>                                                                                              |                   | 321 060,35               | 247                 |
| <b>11. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                                 |                   | 56 964,87                | 2                   |
| <b>Summe der Aktiven</b>                                                                                                              |                   | <b>34 954 382 971,78</b> | <b>33 048 999</b>   |
| <b>12. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:</b> |                   |                          |                     |
| Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten                        |                   | 262 211,97               | 83                  |

|                                                                                                                                                            |                     |                   | Passivseite         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
|                                                                                                                                                            | DM                  | DM                | 31. 12. 1991<br>TDM |
| <b>1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger</b>                                               |                     |                   |                     |
| a) bei Kreditinstituten                                                                                                                                    | 5 856 133 695,81    |                   |                     |
| b) sonstige                                                                                                                                                | 223 954 968,48      | 6 080 088 664,29  | 4 680 621           |
| darunter:                                                                                                                                                  |                     |                   |                     |
| vor Ablauf von vier Jahren fällig                                                                                                                          | DM 1 815 431 675,10 |                   |                     |
| <b>2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren</b>                          |                     |                   |                     |
| a) gegenüber Kreditinstituten                                                                                                                              | 345 122 910,86      |                   |                     |
| b) sonstige                                                                                                                                                | 58 908 914,40       | 404 031 825,26    | 562 487             |
| <b>3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger</b> |                     |                   |                     |
| a) anteilige Zinsen                                                                                                                                        | 92 330 716,69       |                   |                     |
| b) fällige Zinsen einschl. der am 2. 1. 1993 fällig werdenden                                                                                              | 0,00                | 92 330 716,69     | 38 800              |
| <b>4. Durchlaufende Kredite</b> (nur Treuhandgeschäfte)                                                                                                    |                     | 2 096 153 217,68  | 2 258 224           |
| <b>5. Rückstellungen</b>                                                                                                                                   |                     |                   |                     |
| a) Pensionsrückstellungen                                                                                                                                  | 22 646 794,00       |                   |                     |
| b) andere Rückstellungen                                                                                                                                   | 59 975 317,09       | 82 622 111,09     | 76 528              |
| <b>6. Sonstige Verbindlichkeiten</b>                                                                                                                       |                     | 289 000 903,37    | 511 346             |
| darunter:                                                                                                                                                  |                     |                   |                     |
| Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Zuschüssen                                                                                                      | DM 261 784 147,47   |                   |                     |
| <b>7. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                                                       |                     | 6 872,63          | 6                   |
| <b>8. Landeswohnungsbauvermögen</b>                                                                                                                        |                     |                   |                     |
| Bestand am 1. 1. 1992                                                                                                                                      | 24 679 003 469,07   |                   |                     |
| Haushaltsmittelzuweisungen                                                                                                                                 | DM 983 413 280,30   |                   |                     |
| Zinsen aus gewährten Baudarlehen                                                                                                                           | DM 156 235 404,14   |                   |                     |
| Rückentnahmen und sonstige Zugänge                                                                                                                         | DM 33 496 862,12    | 1 173 145 546,56  |                     |
| Umwandlung in Darlehen des Landes                                                                                                                          | DM 0,00             |                   |                     |
| Zuschußgewährung an Dritte                                                                                                                                 | DM 130 218 445,05   |                   |                     |
| Kapitalnachteile und sonstige Abgänge                                                                                                                      | DM 53 765 615,54    | 183 984 060,59    | 24 679 003          |
| <b>9. Kapital</b> (Grundkapital)                                                                                                                           |                     | 100 000 000,00    | 100 000             |
| <b>10. Kapitalrücklage</b>                                                                                                                                 |                     | 0,00              | 0                   |
| <b>11. Gewinnrücklagen</b>                                                                                                                                 |                     |                   |                     |
| a) gesetzliche Rücklage                                                                                                                                    | 0,00                |                   |                     |
| b) satzungsmäßige Rücklage                                                                                                                                 | 10 000 000,00       |                   |                     |
| c) andere Rücklagen                                                                                                                                        | 131 983 705,73      | 141 983 705,73    | 137 984             |
| <b>12. Bilanzgewinn</b>                                                                                                                                    |                     | 0,00              | 4 000               |
| <b>Summe der Passiven</b>                                                                                                                                  |                     | 34 954 382 971,78 | 33 048 999          |
| <b>13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen</b>                                          |                     |                   |                     |
| a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften                                                                                                                      | 845 896 301,23      |                   |                     |
| b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen                                                                     | 57 753,09           | 845 954 054,32    | 843 642             |
| <b>14. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhafte gemäß § 416 BGB</b>                                                                        |                     | 70 000,00         | 70                  |

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen**

– Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

**Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992

## Aufwendungen

|                                                                                                                                | DM        | DM             | 1991<br>TDM |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------|-------------|
| 1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger               |           | 130 683 783,18 | 82 663      |
| 2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen                                                                                 |           | 55 891 626,82  | 40 047      |
| 3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft                                                                  |           | 5 201,73       | 2           |
| 4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft |           | 1 764 511,90   | 18 911      |
| 5. Gehälter und Löhne                                                                                                          |           | 47 500 325,69  | 12 607      |
| 6. Soziale Abgaben                                                                                                             |           | 4 547 397,35   | 1 779       |
| 7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung                                                                         |           | 16 614 356,13  | 1 948       |
| 8. Sachaufwand für das Bankgeschäft                                                                                            |           | 25 650 241,52  | 4 462       |
| 9. Verwaltungskosten an Dritte                                                                                                 |           | 5 000 000,00   | 64 030      |
| 10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung             |           | 985 572,88     | 1 097       |
| 11. Steuern                                                                                                                    |           |                |             |
| a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen                                                                                  | 13 451,43 |                |             |
| b) sonstige                                                                                                                    | 2 189,00  | 15 640,43      | 18          |
| 12. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen<br>Zinsen aus gewährten Darlehen                                                |           | 156 235 404,14 | 196 548     |
| 13. Sonstige Aufwendungen                                                                                                      |           | 695 395,26     | 770         |
| 14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn                                                                                               |           | 0,00           | 4 000       |
|                                                                                                                                | Summe     | 445 589 457,03 | 428 882     |
| 15. Gezahlte Zuschüsse                                                                                                         |           |                |             |
| a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen                                                                                           |           | 130 218 445,05 | 112 845     |
| b) aus den sonstigen Verbindlichkeiten                                                                                         |           | 175 877 781,30 | 293 966     |
| c) aus dem Landesvermögen                                                                                                      |           | 753 793 199,89 | 750 271     |

## Erträge

|                                                                                                            | DM             | DM                    | 1991<br>TDM    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|----------------|
| <b>1. Zinsen aus</b>                                                                                       |                |                       |                |
| a) Hypotheken                                                                                              | 366 242 913,13 |                       |                |
| b) Kommunaldarlehen                                                                                        | 21 407 256,61  |                       |                |
| c) sonstige Ausleihungen                                                                                   | 376 662,22     | 388 026 831,96        | 363 116        |
| <b>2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen</b>                                                |                | 0,00                  | 0              |
| <b>3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge</b>                                                           |                | 21 635 625,94         | 29 954         |
| <b>4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft</b>                                       |                | 10 830 984,14         | 8 860          |
| <b>5. Bürgschaftsgebühren</b>                                                                              |                |                       |                |
| a) laufende Bürgschaftsgebühren                                                                            | 1 232 291,37   |                       |                |
| b) einmalige Bürgschaftsgebühren                                                                           | 27 656,10      | 1 259 947,47          | 1 340          |
| <b>6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b> |                | 22 382 399,67         | 25 259         |
| <b>7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6. auszuweisen sind</b>         |                | 1 453 667,85          | 353            |
| <b>Summe</b>                                                                                               |                | <b>445 589 457,03</b> | <b>428 882</b> |

**Anhang zum 31. Dezember 1992**

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

**Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde auch nach der zum 1. Januar 1992 erfolgten Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale beibehalten und entspricht dem für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vorgeschriebenen Formblatt mit bestimmten, durch landesrechtliche und satzungsmäßige Vorschriften bedingten Erweiterungen.

**Langfristige Ausleihungen**

Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen wurden die überwiegend un- und unterverzinslichen Ausleihungen wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.

Akuten Ausfallrisiken wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen mit den dem besonderen Risiko bei nachrangigen Baudarlehen entsprechenden Sätzen gebildet und wie die Einzelwertberichtigungen von den langfristigen Ausleihungen abgesetzt.

**Bestandsveränderungen**

Beim Sachanlagevermögen entwickelten sich die Buchwerte wie folgt

|                                                                            | Stand<br>1. 1. 1992 | Zugänge | Abgänge | Abschrei-<br>bungen | Stand<br>31. 12. 1992 |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------|---------|---------------------|-----------------------|
|                                                                            | TDM                 | TDM     | TDM     | TDM                 | TDM                   |
| Grundstücke und Gebäude,<br>soweit dem eigenen<br>Geschäftsbetrieb dienend | 292                 | 0       | 0       | 5                   | 287                   |
| Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung                                      | 1 178               | 330     | 0       | 903                 | 605                   |
| Summe:                                                                     | 1 470               | 330     | 0       | 908                 | 892                   |

**Landeswohnungsbauvermögen**

Nach § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

Die bis zum 31. Dezember 1991 bestehende Haftung der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 18 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz in der bisher gültigen Fassung ist aufgrund erneuter Änderung dieses Gesetzes vom 18. Dezember 1991 mit Wirkung zum 1. Januar 1992 entfallen.

**Verwaltungsaufwendungen**

Bis zum 31. Dezember 1991 war die Westdeutsche Landesbank Girozentrale vertraglich mit der Verwaltung wesentlicher Bereiche des Darlehens- und Zuschußgeschäftes beauftragt. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte wurden bisher unter der Aufwandposition „Verwaltungskosten an Dritte“ ausgewiesen.

Seit dem 1. Januar 1992 führt die Westdeutsche Landesbank Girozentrale unter Einbeziehung ihres bisherigen Geschäftsbereiches Wohnungsbauförderung die Wohnungsbauförderungsanstalt als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt fort.

Die der Wohnungsbauförderungsanstalt entstehenden Verwaltungsaufwendungen werden nun den entsprechenden Positionen des Personal- und Sachaufwandes zugeordnet.

**Ergebnisverwendung**

Aufgrund gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen wurde der Überschuß der Erträge über die Aufwendungen dem Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt zugeführt, so daß sich ein Bilanzgewinn nicht mehr ergibt.

**Sonstige Angaben****Personalbestand**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Jahresdurchschnitt 546 Mitarbeiter beschäftigt, davon 227 weibliche und 319 männliche Mitarbeiter.

**Gesamtbezüge der ehemaligen Organmitglieder**

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Hinterbliebenen betrugen 552 TDM. Für laufende Pensionen gegenüber diesem Personenkreis sind 3913 TDM zurückgestellt.

**Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale****Gewährträgerversammlung:**

|                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| Reinhard Abels           | - ab 4. 6. 1992    |
| Dr. Hans Baedeker        |                    |
| Dr. Günter Berg          | - ab 10. 12. 1992  |
| Dr. Wolfgang Bodenbender |                    |
| Ursula Bolte             |                    |
| Wolfgang Clement         |                    |
| Dr. Reinhard Fingerhut   | - ab 1. 9. 1992    |
| Dr. Horst Griesse        | - bis 31. 12. 1992 |
| Dr. Walter Hostert       |                    |
| Bernd Kiesow             |                    |
| Dr. Walter Kiwit         | - am 1. 1. 1993    |
| Josef Kürten             |                    |
| Dr. Peter Meyer          | - bis 31. 10. 1992 |
| Wilhelm Müser            |                    |
| Dr. Heinz Nehrling       |                    |
| Paul Potthoff            | - bis 31. 8. 1992  |
| Dr. Wolfgang Reichling   |                    |
| Wolfgang Riotte          |                    |
| Karlheinz Sternkopf      | - bis 30. 4. 1992  |
| Gerhard Wattenberg       |                    |
| Reinhard Wiederhold      |                    |
| Dr. Jürgen Wilhelm       |                    |

**Verwaltungsrat:**

|                                                     |                   |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| Heinz Schleußer, Vorsitzender                       |                   |
| Günther Einert, stellvertretender Vorsitzender      |                   |
| Dr. Dieter Fuchs, stellvertretender Vorsitzender    |                   |
| Dr. Manfred Scholle, stellvertretender Vorsitzender |                   |
| Johannes Fröhlings, stellvertretender Vorsitzender  |                   |
| Dr. Helmut Keßler, stellvertretender Vorsitzender   |                   |
| Joachim Barbonus                                    | - ab 1. 7. 1992   |
| Rolf Brunswig                                       |                   |
| Leo Dautzenberg                                     |                   |
| Professor Dr. Friedhelm Farthmann                   |                   |
| Michael Geuenich                                    |                   |
| Dr. Hans-Günter Grünewald                           |                   |
| Heinz Kettler                                       |                   |
| Günther Neuper                                      |                   |
| Dr. Rudolf Pesch                                    | - bis 30. 6. 1992 |
| Professor Heinz Ruhnau                              |                   |
| Gustav Adolf Schröder                               | - ab 1. 7. 1992   |
| Peter van Vlodrop                                   | - bis 30. 6. 1992 |
| Harry Voigtsberger                                  |                   |
| Dr. Gerd Wixforth                                   |                   |
| Fred Eicke                                          |                   |
| Anton Franke                                        |                   |
| Helmut Heczko                                       |                   |
| Manfred Nickel                                      |                   |
| Karl Pointkowski                                    |                   |
| Hubertus Schreiber                                  |                   |
| Marie-Antoinette Stutenbäumer-Hübner                |                   |
| Gerhard Türck                                       |                   |
| Peter Wagemann                                      |                   |
| Dr. Karl-Heinz Bentele                              |                   |
| Hartmut Krebs                                       |                   |
| Ferdinand Esser                                     |                   |
| Josef Sudbrock                                      |                   |
| Heinz Biesenbach                                    |                   |
| Dr. Rolf Gerlach                                    |                   |

**Vorstand:**

|                                                         |                    |
|---------------------------------------------------------|--------------------|
| Friedel Neuber, Vorsitzender                            |                    |
| Ludwig Trippen, stellvertretender Vorsitzender          | - bis 30. 11. 1992 |
| Hans Henning Offen, stellvertretender Vorsitzender      | - ab 1. 12. 1992   |
| Wolf-Albrecht Prautzsch, stellvertretender Vorsitzender | - ab 1. 12. 1992   |
| Wolfgang A. Burda                                       |                    |
| Axel Kollar                                             |                    |
| Klaus Dieter Leister                                    |                    |
| Hans Peter Peters                                       | - bis 15. 10. 1992 |
| Johannes Ringel                                         |                    |
| Hans-Peter Sättele                                      |                    |
| Jürgen Sengera                                          |                    |
| Dieter Falke, stellvertretendes Mitglied                | - ab 1. 9. 1992    |
| Rudolf Holdijk, stellvertretendes Mitglied              | - ab 1. 5. 1992    |

**Ausschuß für Wohnungsbauförderung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Ilse Brusi, Vorsitzende  
 Dr. Günter Berg  
 Brunhild Decking-Schwill  
 Dieter Diekmann  
 Dr. Horst Eller  
 Wolfeckhard Hagemann  
 Heinz Hunger  
 Gunter Huonker  
 Wolfgang Jaeger  
 Henning Kreibohm  
 Hanns Schaefer  
 Volkmar Schultz  
 Robert Schumacher  
 Reinhard Thomalla  
 Bernhard Wachter  
 Gerd-Peter Wolf  
 Siegfried Zellnig

– bis 28. 12. 1992

**Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt**

Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zuständige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

Düsseldorf/Münster, den 2. März 1993

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

**Der Vorstand**

|        |         |           |
|--------|---------|-----------|
| Neuber | Offen   | Prautzsch |
| Burda  | Kollar  | Leister   |
| Ringel | Sättele | Sengera   |

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Düsseldorf, den 4. März 1993

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zens  
 Wirtschaftsprüfer

Schmitz-Pfeiffer  
 Wirtschaftsprüfer

– MBl. NW. 1994 S. 173.

**Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 3. 2. 1994

- T.** Am Montag, 14. März 1994, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine **nicht-öffentliche** Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

**Tagesordnung**

1. Vorschlag zur Bestellung eines Geschäftsführers der VRR-GmbH

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 3. Februar 1994

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

Heinz Eikelbeck  
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1994 S. 182.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569